

prio.swiss, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern

Eingereicht online unter:  
[tarife-grundlagen@bag.admin.ch](mailto:tarife-grundlagen@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Bern, 31. März 2025

**Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten); Stellungnahme von prio.swiss**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten) äussern zu können.

**prio.swiss stimmt der Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Sicherstellung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten) im Grundsatz zu. Damit der Vorschlag einen Konsens findet und sich für das gesamte System als nützlich erweist, ist es unbedingt erforderlich, dass neben den aggregierten Daten für bestimmte Zwecke auch die individuellen Daten direkt und ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand zur Verfügung gestellt werden. Überdies müssen die Daten unbedingt zeitnah bereitgestellt werden.**

Nachdem im Rahmen des Projektes «SpiGes» bereits seit mehreren Jahren über die Datenbedürfnisse einzelner Player gesprochen wurde, begrüsst prio.swiss sehr, dass nun eine Rechtsgrundlage für die einmalige Erhebung der Daten geschaffen werden soll. Die Vorlage muss aber in verschiedenen Punkten angepasst werden, damit die Arbeiten der Tarifpartner sowie der Tariforganisationen nicht erschwert oder gar verunmöglicht werden.

### **1. Aggregierte Daten versus Einzeldaten (Art. 22a, Abs. 4, Bst b):**

Die Versicherer und die Tariforganisationen benötigen für die zu erledigenden Aufgaben (Vernehmlassungen und Beschwerderecht bei Spitalplanungen sowie die Tarif- und Preisbildung) zwingend Einzeldaten. Aktuell steht nur «sofern die Einzeldaten für zur Tarif- und Preisbildung oder zur Qualitätsentwicklung erforderlich sind». Es ist nicht ersichtlich und auch im erläuternden Bericht nicht beschrieben, wie diese Entscheidung über die Erforderlichkeit getroffen wird und nach welchen Kriterien. Entsprechend müssten die Versicherer und nationalen Tariforganisationen die Daten immer beim BFS beantragen und entsprechend aushandeln.

Im Sinne der Effizienz muss dieses Prinzip für die nachstehenden Zwecke umgekehrt werden:

- **Tarifstrukturentwicklung:** die nationalen Tariforganisationen sowie die Verbände der Versicherer und Leistungserbringer pflegen und entwickeln die Tarifstrukturen auf der Basis von Einzeldaten.
- **Leistungseinkauf:** gegenwärtig verhandeln die Tarifpartner ein wissenschaftliches Modell für die Ermittlung der Zu- und Abschläge auf dem Benchmarkwert, damit die Grundsätze der Tarifiermittlung in der KVV präzisiert werden. Dazu werden zwingend Einzeldaten benötigt.
- **Beschwerderecht:** Im Rahmen der Wahrnehmung des Beschwerderechts nach Art. 53 Abs. 1 KVG beurteilen die Versichererverbände u.a. die interkantonale Koordination. Dazu müssen die überkantonalen Patientenströme im Detail analysiert werden, was die Einzeldaten erfordert.

Eventualiter: Falls diese Prinzip-Umkehr nicht vorgenommen wird, muss Art. 22a Abs. 4 um folgende Punkte ergänzt werden: Qualitätsentwicklung und Beschwerderecht der Verbände im Rahmen der Spitalplanung (Art. 53 Abs. 1 bis KVG).

### **2. Zeitliche Dimension (Art. 22a, Abs. 5, Satz ergänzt):**

Die Daten müssen zwingend zeitnah zur Verfügung gestellt werden, damit die Arbeiten der Tariforganisationen sowie der Tarifpartner nicht behindert oder verunmöglicht werden. Dabei ist auch für die Plausibilisierung genügend Zeit zu berücksichtigen.

Leistungserbringer, die ihrer Pflicht zur Datenbekanntgabe nicht oder zu spät nachkommen, müssen auf Antrag der Tariforganisationen oder der Einkaufsgesellschaften durch das EDI sanktioniert werden können, dies analog zu Art. 47a Abs. 6 KVG und art. 47b Abs. 2 KVG.

Die geplante zur Verfügungstellung der Daten anfangs August (gemäss Sitzung des SpiGes-Steuerungsausschusses vom 5.12.24 beim BFS) ist zu spät. Die plausibilisierten Daten müssen den Tariforganisationen sowie dem Leistungseinkauf spätestens bis Ende April vorliegen. In einer Übergangsphase müssen insbesondere die Tariforganisationen die Daten parallel beziehen können (bis sich der Prozess mit den über Jahre etablierten Plausibilisierungen eingespielt hat).

### **3. Schliessung Rechtslücke Art 47 b:**

Betreffend Spitaldaten besteht gemäss Art. 49 Abs. 7 KVG bereits ein Einsichtsrecht für Versicherer als Tarifpartner. Dieses Einsichtsrecht besteht unabhängig der Datenlieferung via BFS. Fehlt eine Datenlieferung des BFS ganz oder teilweise, können die Versicherer Spitaldaten auf Basis des Art. 49 Abs. 7 KVG einsehen.

Betreffend die Daten der ambulanten Leistungserbringer (siehe Art. 35 Abs. 2 KVG) fehlt jedoch eine entsprechende Regelung zu Art. 49 Abs. 7 KVG. Dies ist nicht nachvollziehbar, da Tarifverhandlungen im KVG für alle Leistungserbringer datenbasiert zu führen sind. Fehlt eine Datenlieferung des BFS ganz oder teilweise, besteht aktuell somit keine gesetzliche Grundlage für die Dateneinsicht durch die Versicherer.

Um diese Lücke im KVG zu schliessen, ist daher das Einsichtsrecht der Versicherer als Tarifpartner mit einem neuen Artikel zu regeln (Vorschlag der Leistungseinkäufer: ein neuer Art. 47b<sup>bis</sup> in der Synopse weiter unten). Mit einem neuen Art. 47b<sup>bis</sup> KVG wird weiter eine Basis für eine Verordnungen des Bundesrats betreffend Datenspezifikationen erschaffen. Die Datenspezifikationen für ambulante Leistungserbringer dürfen nicht dem BFS überlassen werden.

Detaillierte Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Geltendes Recht	Vorentwurf	Vorschlag prio.swiss	Bemerkungen
	<p><i>Ersatz von Ausdrücken</i></p> <p><sup>1</sup> In Artikel 23 Absatz 1 wird «Bundesamt für Statistik» ersetzt durch «BFS».</p> <p><sup>2</sup> Betrifft nur den französischen Text.</p>		
<p><i>Gliederungstitel vor Art. 21</i></p> <p><b>4. Abschnitt: Datenweitergabe und Statistiken</b></p>	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 21</i></p> <p><b>4. Abschnitt: Datenbearbeitung und Statistiken</b></p>		
	<p><i>Art. 22 (neu) Daten der Leistungserbringer: Pflicht zur Datenweitergabe</i></p> <p><sup>1</sup> Die Leistungserbringer sind verpflichtet dem Bundesamt für Statistik (BFS) kostenlos folgende Daten weiterzugeben:</p> <p>a. Daten, die erforderlich sind, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen;</p> <p>b. Daten, die erforderlich sind, um die einheitliche Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Finanzierung der Leistungen, die</p>		<p>Wir gehen davon aus, dass die ausserordentlichen Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung die Arbeiten bezüglich Artikel 47c KVG subsumieren. Falls dem nicht so ist,</p>

	<p>Tarif- und Preisbildung, die Versorgungsplanung und die ausserordentlichen Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung zu gewährleisten.</p> <p><sup>2</sup> Als Daten nach Absatz 1 gelten Angaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Art der ausgeübten Tätigkeit, Einrichtung und Ausstattung sowie Rechtsform;</li> <li>b. Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Ausbildungsplätze;</li> <li>c. Anzahl und Struktur der Patientinnen und Patienten;</li> <li>d. Art, Umfang und Kosten der erbrachten Leistungen und Rechnungsstellung für diese Leistungen;</li> <li>e. Aufwand, Ertrag und finanzielles Betriebsergebnis;</li> <li>f. medizinische Qualitätsindikatoren.</li> </ul>		<p>müsste das Kostenmonitoring/-steuerung nach Artikel 47c KVG zwingend ergänzt werden.</p>
	<p><i>Art. 22a (neu) Daten der Leistungserbringer: Erhebung, Bereitstellung und Veröffentlichung</i></p>		

	<p><sup>1</sup> Die Daten nach Artikel 22 werden vom BFS erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Das BFS stellt die Daten zur Durchführung dieses Gesetzes den folgenden Empfängern zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. dem BAG;</li> <li>b. dem Preisüberwacher;</li> <li>c. den Kantonen;</li> <li>d. den Versicherern und deren Verbänden;</li> <li>e. den Leistungserbringern und deren Verbänden;</li> <li>f. den Tariforganisationen nach den Artikeln 47a und 49 Absatz 2;</li> <li>g. der Eidgenössischen Kommission für Qualität (Art. 58b);</li> <li>h. den in Artikel 84a aufgeführten Organen.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Das BFS stellt im Rahmen der Datenbereitstellung die Anonymität der Beschäftigten und Patientinnen und Patienten sicher.</p> <p><sup>4</sup> Es stellt die Daten aggregiert zur Verfügung. Daten nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstaben b–d und f stellt es zudem folgenden Empfängern als Einzeldaten</p>		<p>Die plausibilisierten Daten müssen zwingend zeitnah zur Verfügung stehen, damit die Arbeiten für die verschiedenen Zwecke der verschiedenen Empfänger nicht behindert werden (siehe einleitende Anmerkungen, Abschnitt 2: Zeitliche Dimension)</p> <p>prio.swiss leitet daraus ab, dass der Leistungserbringer nicht anonymisiert wird.</p>
--	---	--	--



	<p><sup>5</sup> Daten, die die Leistungserbringer nach Artikel 22 Absatz 1 weitergeben, dürfen nicht erneut nach den Artikeln 47a Absatz 5, 47b Absatz 1 und 49 Absätze 2 dritter Satz, 7 dritter Satz und 8 eingefordert werden.</p> <p><sup>6</sup> Das BAG veröffentlicht die Daten.</p> <p><sup>7</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>	<p><sup>5</sup> Daten, die die Leistungserbringer nach Artikel 22 Absatz 1 weitergeben, dürfen nicht erneut nach den Artikeln 47a Absatz 5, 47b Absatz 1, 47b<sup>bis</sup> und 49 Absätze 2 dritter Satz, 7 dritter Satz und 8 eingefordert werden, <u>sobald die notwendigen Daten für die Tarif- und Preisbildung inhaltlich vollständig und fristgerecht abrufbar sind.</u></p>	<p>Siehe Einschub zu Art 47b<sup>bis</sup> KVG (weiter unten)</p> <p>Wir sind daran interessiert, Once-Only rasch umzusetzen. In einer Übergangsphase muss die separate Datenlieferung möglich sein, um die aktuellen Prozesse nicht zu behindern.</p>
<p><i>Art. 23 Statistiken</i></p> <p><sup>1</sup> Das Bundesamt für Statistik erarbeitet die notwendigen statistischen Grundlagen zur Beurteilung von Funktions- und Wirkungsweise dieses Gesetzes. Es erhebt zu diesem Zweck bei den Versicherern, den Leistungserbringern und der Bevölkerung die notwendigen Daten.</p> <p><sup>2</sup> Die befragten natürlichen und juristischen Personen sind zur Auskunft</p>	<p><i>Art. 23 Abs. 1 zweiter Satz</i></p> <p><sup>1</sup> ... Es verwendet die bei den Versicherern und den Leistungserbringern erhobenen Daten und erhebt auch bei der Bevölkerung die dafür notwendigen Daten.</p>		<p>Keine Bemerkung.</p>

<p>verpflichtet. Die Informationen sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.  <sup>3</sup> Das Bearbeiten von Daten zu statistischen Zwecken erfolgt nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992</p>			
<p><u>Lücke im geltenden Recht</u></p>	<p><u>Lücke im Vorentwurf</u></p>	<p>Art. 47b<sup>bis</sup> KVG <u>Kostenermittlung und Leistungserfassung für ambulante Behandlungen</u></p> <p><u>Die Leistungserbringer, welche ambulante Leistungen erbringen, verfügen über geeignete Führungsinstrumente; insbesondere führen sie nach einheitlicher Methode zur Ermittlung ihrer Betriebs- und Investitionskosten und zur Erfassung ihrer Leistungen eine Kosten- und Erlösrechnung und eine Leistungsstatistik. Diese beinhalten alle für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und für die Tarifierung notwendigen Daten. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Die Kantonsregierung und die Vertragsparteien können die Unterlagen einsehen.</u></p>	<p>Neuer Artikel Art. 47b<sup>bis</sup> KVG: Betreffend Spitaldaten besteht gemäss Art. 49 Abs. 7 KVG ein Einsichtsrecht für Versicherer als Tarifpartner. Dieses Einsichtsrecht besteht unabhängig der Datenlieferung via BFS. Fehlt eine Datenlieferung des BFS ganz oder teilweise, können die Versicherer Spitaldaten auf Basis des Art. 49 Abs. 7 KVG einsehen.</p> <p>Betreffend Daten anderer Leistungserbringer als Spitäler fehlt jedoch eine Entsprechung zu Art. 49 Abs. 7 KVG. Dies ist nicht nachvollziehbar, da Tarifverhandlungen im KVG für alle Leistungserbringer datenbasiert zu führen sind. Fehlt eine Datenlieferung des BFS ganz oder teilweise, besteht aktuell somit keine gesetzliche Grundlage für die Dateneinsicht durch die Versicherer.</p> <p>Um diese Lücke im KVG zu schliessen, ist daher das Einsichtsrecht der Versicherer als Tarifpartner mit einem neuen Art. 47b<sup>bis</sup> KVG zu schaffen, vgl. vorgeschlagene Formulierung. In Art. 22a Abs. 5 KVG wäre</p>

			<p>dieser beantragte Artikel ebenfalls zu erwähnen.</p> <p>Mit dem neuen Art. 47b<sup>bis</sup> KVG wird weiter eine Basis für Verordnungen des Bundesrats betreffend Datenspezifikationen erschaffen. Die Datenspezifikationen für ambulante Leistungserbringer dürfen nicht dem BFS überlassen werden.</p>
<p><i>Art. 55a Beschränkung der Anzahl Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich Leistungen erbringen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Kantone beschränken in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Anzahl der Ärzte und Ärztinnen, die im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung Leistungen erbringen. Wenn ein Kanton die Anzahl Ärzte und Ärztinnen beschränkt, dann sieht er vor:</p> <p>a. dass Ärzte und Ärztinnen nur zugelassen werden, solange die entsprechende Höchstzahl nicht erreicht ist;</p> <p>b. dass die Anzahl folgender Ärzte und Ärztinnen auf die entsprechende Höchstzahl beschränkt ist:</p> <p>a. Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich</p>	<p><i>Art. 55a Abs. 4</i></p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

<p>eines Spitals ausüben, b. Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit in einer Einrichtung nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben ausüben.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Kriterien und die methodischen Grundsätze für die Festlegung der Höchstzahlen fest. Dabei berücksichtigt er insbesondere die interkantonalen Patientenströme, die Versorgungsregionen und die generelle Entwicklung des Beschäftigungsgrades der Ärzte und Ärztinnen.</p> <p><sup>3</sup> Vor der Festlegung der Höchstzahlen hört der Kanton die Verbände der Leistungserbringer, der Versicherer und der Versicherten an. Er koordiniert sich bei der Festlegung der Höchstzahlen mit den anderen Kantonen.</p> <p><sup>4</sup> Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Versicherer und deren Verbände geben den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage kostenlos die Daten bekannt, die zusätzlich zu den nach Artikel 59a erhobenen Daten zur Festlegung der Höchstzahlen erforderlich sind.</p> <p><sup>5</sup> Werden in einem Kanton die Zulassungen beschränkt, so können folgende Ärzte und Ärztinnen weiterhin</p>	<p><sup>4</sup> Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Versicherer und deren Verbände geben den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage kostenlos die Daten bekannt, die zusätzlich zu den nach Artikel 22 erhobenen Daten zur Festlegung der Höchstzahlen erforderlich sind.</p>		
---	--	--	--

<p>tätig sein:</p> <p>a. Ärzte und Ärztinnen, die vor Inkrafttreten der Höchstzahlen zugelassen wurden und im ambulanten Bereich Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbracht haben;</p> <p>b. Ärzte und Ärztinnen, die ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich eines Spitals oder in einer Einrichtung nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstaben vor Inkrafttreten der Höchstzahlen ausgeübt haben, sofern sie ihre Tätigkeit im ambulanten Bereich des gleichen Spitals oder in der gleichen Einrichtung weiter ausüben.</p> <p><sup>6</sup> Steigen die jährlichen Kosten je versicherte Person in einem Fachgebiet in einem Kanton mehr als die jährlichen Kosten der anderen Fachgebiete im selben Kanton oder mehr als die jährlichen Kosten des gesamtschweizerischen Durchschnitts im betroffenen Fachgebiet an, so kann der Kanton vorsehen, dass kein Arzt und keine Ärztin im betroffenen Fachgebiet eine Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung neu aufnehmen kann.</p>			
<p><i>Art. 59a Données des fournisseurs de</i></p>	<p><i>Art. 59a Aufgehoben</i></p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

<p><i>prestations</i></p> <p><sup>1</sup> Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den zuständigen Bundesbehörden die Daten bekannt zu geben, die benötigt werden, um die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes über die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen zu überwachen. Namentlich sind folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Art der ausgeübten Tätigkeit, Einrichtung und Ausstattung sowie Rechtsform;</li> <li>b. Anzahl und Struktur der Beschäftigten und der Ausbildungsplätze;</li> <li>c. Anzahl und Struktur der Patientinnen und Patienten in anonymisierter Form;</li> <li>d. Art, Umfang und Kosten der erbrachten Leistungen;</li> <li>e. Aufwand, Ertrag und finanzielles Betriebsergebnis;</li> <li>f. medizinische Qualitätsindikatoren.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Die befragten natürlichen und juristischen Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Die Angaben sind kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p> <p><sup>3</sup> Die Angaben werden vom Bundesamt für Statistik erhoben. Es stellt die Angaben nach Absatz 1 zur</p>			
--	--	--	--

<p>Durchführung dieses Gesetzes dem BAG, dem Preisüberwacher, dem Bundesamt für Justiz, den Kantonen und Versicherern sowie den in Artikel 84a aufgeführten Organen je Leistungserbringer zur Verfügung. Die Daten werden veröffentlicht.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Erhebung, Bearbeitung, Weitergabe und Veröffentlichung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>			
<p><i>Art. 84a Datenbekanntgabe</i></p> <p><sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:</p> <p>a. anderen mit der Durchführung sowie der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG betrauten Organen, wenn die Daten für die Erfüllung der ihnen nach diesem Gesetz oder dem</p>	<p><i>Art. 84a Abs. 1 Einleitungssatz (Betrifft nur den italienischen Text) und Bst. f</i></p> <p><sup>1</sup> Sofern kein überwiegendes Privatinteresse entgegensteht, dürfen Organe, die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG betraut sind, Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG bekannt geben:</p>		<p>Keine Bemerkungen.</p>

<p>KVAG übertragenen Aufgaben erforderlich sind;</p> <p>b. Organen einer anderen Sozialversicherung, wenn sich in Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 ATSG eine Pflicht zur Bekanntgabe aus einem Bundesgesetz ergibt;</p> <p>b<sup>bis</sup>. Organen einer anderen Sozialversicherung für die Zuweisung oder Verifizierung der AHV-Nummer;</p> <p>c. den für die Quellensteuer zuständigen Behörden, nach den Artikeln 88 und 100 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer sowie den entsprechenden kantonalen Bestimmungen;</p> <p>d. den Organen der Bundesstatistik, nach dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992;</p> <p>e. Stellen, die mit der Führung von Statistiken zur Durchführung dieses Gesetzes betraut sind, wenn die Daten für die Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich sind und die Anonymität der Versicherten gewahrt bleibt;</p> <p>f. den zuständigen kantonalen Behörden, wenn es sich um Daten</p>	<p>f. den zuständigen kantonalen Behörden, wenn es sich um Daten nach Artikel 22 handelt und diese für die Planung der Spitäler und Pflegeheime sowie für die Beurteilung der Tarife erforderlich sind;</p>		
---	---	--	--

<p>nach Artikel 22a handelt und diese für die Planung der Spitäler und Pflegeheime sowie für die Beurteilung der Tarife erforderlich sind;</p> <p>den Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Anzeige oder die Abwendung eines Verbrechens die Datenbekanntgabe erfordert;</p> <p>g<sup>bis</sup> dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) oder den Sicherheitsorganen der Kantone zuhanden des NDB, wenn eine konkrete Bedrohung der inneren oder äusseren Sicherheit nach Artikel 19 Absatz 2 des Nachrichtendienstgesetzes vom 25. September 2015 gegeben ist;</p> <p>h. im Einzelfall und auf schriftlich begründetes Gesuch hin:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sozialhilfebehörden, wenn die Daten für die Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen beziehungsweise für die Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge erforderlich sind,</li> <li>2. Zivilgerichten, wenn die Daten für die Beurteilung eines familien- oder erbrechtlichen Streitfalles erforderlich sind,</li> <li>3. Strafgerichten und</li> </ol>			
---	--	--	--

<p>Strafuntersuchungsbehörden, wenn die Daten für die Abklärung eines Verbrechens oder eines Vergehens erforderlich sind,</p> <p>4. Betreibungsämtern, nach den Artikeln 91, 163 und 222 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,</p> <p>5. den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach Artikel 448 Absatz 4 ZGB,</p> <p>6. ...</p> <p>2 ...</p> <p><sup>3</sup> Daten, die von allgemeinem Interesse sind und sich auf die Anwendung dieses Gesetzes beziehen, dürfen in Abweichung von Artikel 33 ATSG veröffentlicht werden. Die Anonymität der Versicherten muss gewahrt bleiben.</p> <p><sup>4</sup> Die Versicherer sind in Abweichung von Artikel 33 ATSG befugt, den Sozialhilfebehörden oder anderen für Zahlungsausstände der Versicherten zuständigen kantonalen Stellen die erforderlichen Daten bekannt zu geben, wenn Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlen.</p>			
--	--	--	--

<p><sup>5</sup> In den übrigen Fällen dürfen Daten in Abweichung von Artikel 33 ATSG an Dritte wie folgt bekannt gegeben werden:</p> <p>a. nicht personenbezogene Daten, sofern die Bekanntgabe einem überwiegenden Interesse entspricht;</p> <p>b. Personendaten, sofern die betroffene Person im Einzelfall schriftlich eingewilligt hat oder, wenn das Einholen der Einwilligung nicht möglich ist, diese nach den Umständen als im Interesse der versicherten Person vorausgesetzt werden darf.</p> <p><sup>6</sup> Es dürfen nur die Daten bekannt gegeben werden, welche für den in Frage stehenden Zweck erforderlich sind.</p> <p><sup>7</sup> Der Bundesrat regelt die Modalitäten der Bekanntgabe und die Information der betroffenen Person.</p> <p><sup>8</sup> Die Daten werden in der Regel schriftlich und kostenlos bekannt gegeben. Der Bundesrat kann die Erhebung einer Gebühr vorsehen, wenn besonders aufwendige Arbeiten erforderlich sind.</p>			

<b>Bundesgesetz über die Invalidenversicherung</b>			Keine Bemerkungen.
<p><i>Art. 27 Zusammenarbeit und Tarife</i></p> <p><sup>1</sup> Das BSV ist befugt, mit der Ärzteschaft, den Berufsverbänden der Medizinalpersonen und der medizinischen Hilfspersonen sowie den Anstalten und Werkstätten, die Abklärungs- oder Eingliederungsmassnahmen durchführen, Verträge zu schliessen, um die Zusammenarbeit mit den Organen der Versicherung und die Tarife zu regeln.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat kann Grundsätze für eine wirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur sowie für die Anpassung der Tarife festlegen. Er sorgt für die Koordination mit den Tarifordnungen der anderen Sozialversicherungen.</p> <p><sup>3</sup> Soweit kein Vertrag besteht, kann</p>	<p><i>Art. 27 Abs. 1<sup>bis</sup> und 8</i></p> <p><sup>1bis</sup> Die Leistungserbringer von medizinischen Massnahmen sind verpflichtet, dem BSV unentgeltlich die Daten bekannt zu geben, die für den Abschluss der Verträge nach Absatz 1 erforderlich sind. Die Daten können vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben werden. Es stellt diese Daten den Tarifpartnern zur Durchführung dieses Gesetzes zur Verfügung. Daten, die das BFS erhebt, dürfen nicht erneut von den Leistungserbringern verlangt werden. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>		

<p>der Bundesrat die Höchstbeträge festsetzen, bis zu denen die Kosten der Eingliederungsmassnahmen übernommen werden.</p> <p><sup>4</sup> Tarife, bei denen Taxpunkte für Leistungen oder für leistungsbezogene Pauschalen festgelegt werden, müssen für die gesamte Schweiz auf einer einheitlichen Tarifstruktur beruhen. Können sich die Parteien nicht einigen, so legt der Bundesrat die Tarifstruktur fest.</p> <p><sup>5</sup> Der Bundesrat kann Anpassungen an der Tarifstruktur vornehmen, wenn sie sich als nicht mehr sachgerecht erweist und sich die Parteien nicht auf eine Revision einigen können.</p> <p><sup>6</sup> Kommt kein Vertrag nach Absatz 1 zustande, erlässt das EDI auf Antrag des BSV oder des Leistungserbringers eine anfechtbare Verfügung zur Regelung der Zusammenarbeit der Beteiligten und der Tarife.</p> <p><sup>7</sup> Können sich Leistungserbringer und das BSV nicht auf die Erneuerung eines Tarifvertrages einigen, so kann das EDI den bestehenden Vertrag um ein Jahr verlängern. Kommt innerhalb dieser Frist kein Vertrag zustande, so setzt es nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest.</p>	<p><sup>8</sup> Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Organisation nach</p>		
---	---	--	--

<p><sup>8</sup> Die Leistungserbringer und deren Verbände sowie die Organisation nach Artikel 47a KVG sind verpflichtet, dem Bundesrat auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 3–5 notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p> <p><sup>9</sup> Bei einem Verstoss gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 8 kann das EDI gegen die Verbände der Leistungserbringer, gegen die Organisation nach Artikel 47a KVG und gegen die betroffenen Leistungserbringer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. die Verwarnung;</li> <li>b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.</li> </ol>	<p>Artikel 47a KVG sind verpflichtet, dem Bundesrat auf Verlangen unentgeltlich die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 3–5 notwendig sind. Daten, die das BFS nach Absatz 1<sup>bis</sup> erhebt, dürfen nicht erneut von den Leistungserbringern verlangt werden. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>		
<p><i>Art. 78 Bundesbeitrag</i></p> <p><sup>1</sup> Der Ausgangswert des Bundesbeitrages beläuft sich auf 37,7</p>	<p><i>Art. 78 Abs. 3</i></p>		

<p>Prozent des arithmetischen Mittels der um 1,6 Prozent gekürzten Ausgaben der Versicherung in den Jahren 2010 und 2011.</p> <p><sup>2</sup> Der Ausgangswert wird jährlich an die abdiskontierte Veränderungsrate der Mehrwertsteuereinnahmen angepasst. Die Mehrwertsteuereinnahmen werden um allfällige Änderungen der Steuersätze und der Bemessungsgrundlage bereinigt.</p> <p><sup>3</sup> Der Diskontierungsfaktor entspricht der Entwicklung des Quotienten aus dem jährlich zu ermittelnden Index nach Artikel 33ter Absatz 2 AHVG und dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Lohnindex ab 2011.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesbeitrag entspricht dem nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Betrag; davon werden die Beiträge an die Hilflosenentschädigung und an die ausserordentlichen Renten nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.</p> <p><sup>5</sup> Der Bundesbeitrag beträgt höchstens die Hälfte der Ausgaben der Versicherung, jedoch mindestens 37,7 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 77 Absatz 2 abgezogen.</p>	<p><sup>3</sup> Der Diskontierungsfaktor entspricht der Entwicklung des Quotienten aus dem jährlich zu ermittelnden Index nach Artikel 33<sup>ter</sup> Absatz 2 AHVG und dem vom BFS ermittelten Lohnindex ab 2011.</p>		
---	--	--	--

<p><sup>6</sup> Artikel 104 AHVG ist sinngemäss anwendbar.</p>			
<p><b>Bundesgesetz über die Unfallversicherung</b></p>			Keine Bemerkungen.
	<p><i>Ersatz von Ausdrücken</i></p> <p><i>In Artikel 56 Absatz 3<sup>bis</sup> wird «Leistungserbringer nach den Artikeln 36-40 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)» ersetzt durch «Leistungserbringer» und «Artikel 47a KVG» durch «Artikel 47a des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG)».</i></p>		
<p><b>2. Kapitel: Zusammenarbeit und Tarife</b></p> <p><i>Art. 56</i></p> <p><sup>1</sup> Die Versicherer können mit den Medizinalpersonen, den medizinischen Hilfspersonen, den Spitälern, den Kuranstalten sowie den Transport- und Rettungsunternehmen vertraglich die Zusammenarbeit regeln und die Tarife und Massnahmen zur Steuerung der Versicherungsleistungen oder ihrer Kosten festlegen. Sie können die Behandlung der Versicherten ausschliesslich den am</p>	<p><b>2. Kapitel: Zusammenarbeit und Tarife</b></p>		

<p>Vertrag Beteiligten anvertrauen. Wer im ambulanten Bereich die Bedingungen erfüllt, kann dem Vertrag beitreten.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat sorgt für die Koordination mit den Tarifordnungen anderer Sozialversicherungszweige und kann diese anwendbar erklären. Er ordnet die Vergütung für Versicherte, die sich in ein Spital ohne Tarifvereinbarung begeben.</p> <p><sup>3</sup> Besteht kein Vertrag, so erlässt der</p>	<p><i>Art. 56 Abs. 1<sup>bis</sup></i></p> <p>1bis Die Leistungserbringer sind verpflichtet, den Versicherern unentgeltlich die Daten bekannt zu geben, die für den Abschluss der Verträge nach Absatz 1 erforderlich sind. Die Daten können vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben werden. Es stellt diese Daten den Versicherern und deren Verbänden sowie den Leistungserbringern und deren Verbänden zur Durchführung dieses Gesetzes zur Verfügung. Daten, die das BFS erhebt, dürfen nicht erneut von den Leistungserbringern verlangt werden. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>		
--	--	--	--

<p>Bundesrat nach Anhören der Parteien die erforderlichen Vorschriften.</p> <p>3bis Die Leistungserbringer nach den Artikel 36–40 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG) und deren Verbände, die Versicherer und deren Verbände und die Organisation nach Artikel 47a KVG sind verpflichtet, dem Bundesrat auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 3 notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p> <p>3ter Bei einem Verstoss gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 3bis kann das EDI gegen die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer, gegen die Organisation nach Artikel 47a KVG und gegen die betroffenen Leistungserbringer und Versicherer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verwarnung;</li> <li>b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.</li> </ul> <p>4 Für alle Versicherten der Unfallversicherung sind die gleichen Taxen zu berechnen.</p>			
--	--	--	--

<b>Bundesgesetz über die Militärversicherung</b>			Keine Bemerkungen.
	<p><i>Ersatz von Ausdrücken</i></p> <p><i><sup>1</sup> In Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe i wird «in einer Heil-, Kur- oder Pflegeanstalt oder in einer Abklärungsstelle» ersetzt durch «in einem Spital, einer Kuranstalt, einem Pflegeheim oder einer Abklärungsstelle».</i></p> <p><i><sup>2</sup> In Artikel 17 Absatz 1 wird «die Heilanstalt» ersetzt durch «das Spital».</i></p> <p><i><sup>3</sup> In Artikel 26 Absatz 3<sup>bis</sup> wird «Leistungserbringer nach den Artikeln 36-40 KVG» ersetzt durch «Leistungserbringer».</i></p>		
<p><i>Art. 26 Zusammenarbeit und Tarife</i></p> <p><sup>1</sup> Die Militärversicherung kann mit den Medizinalpersonen, den medizinischen Hilfspersonen, den Spitalern, den Abklärungsstellen, den Laboratorien, den Kuranstalten sowie den Transport- und Rettungsunternehmen vertraglich die Zusammenarbeit regeln und die Tarife und Massnahmen zur Steuerung der Versicherungsleistungen oder ihrer Kosten festlegen. Sie kann die Behandlung der</p>			

<p>Versicherten ausschliesslich den am Vertrag Beteiligten anvertrauen. Wer im ambulanten Bereich die Bedingungen erfüllt, kann dem Vertrag beitreten.</p> <p><sup>2</sup> Der Bundesrat regelt durch Verordnung die Koordination mit den Tarifordnungen anderer Sozialversicherungen, die er für anwendbar erklären kann. In gleicher Weise ordnet er die Vergütung für Versicherte, die sich in ein Spital ohne Tarifvereinbarung begeben.</p> <p><sup>3</sup> Besteht kein Vertrag, so erlässt der Bundesrat nach Anhören der Parteien die</p>	<p><i>Art. 26 Abs. 1<sup>bis</sup></i>  <sup>1bis</sup> Die Leistungserbringer sind verpflichtet, der Militärversicherung unentgeltlich die Daten bekannt zu geben, die für den Abschluss der Verträge nach Absatz 1 erforderlich sind. Die Daten können vom Bundesamt für Statistik (BFS) erhoben werden. Es stellt diese Daten der Militärversicherung sowie den Leistungserbringern und deren Verbänden zur Durchführung dieses Gesetzes zur Verfügung. Daten, die das BFS erhebt, dürfen nicht erneut von den Leistungserbringern verlangt werden. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p>		
---	---	--	--

<p>erforderlichen Bestimmungen.</p> <p>3bis Die Leistungserbringer nach den Artikeln 36–40 KVG und deren Verbände, die Versicherer und deren Verbände und die Organisation nach Artikel 47a KVG sind verpflichtet, dem Bundesrat auf Verlangen kostenlos die Daten bekannt zu geben, die für die Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 3 notwendig sind. Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften zur Bearbeitung der Daten unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips.</p> <p>3ter Bei einem Verstoss gegen die Pflicht zur Datenbekanntgabe nach Absatz 3bis kann das EDI gegen die Verbände der Leistungserbringer und diejenigen der Versicherer, gegen die Organisation nach Artikel 47a KVG und gegen die betroffenen Leistungserbringer und Versicherer Sanktionen ergreifen. Diese umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verwarnung;</li> <li>b. eine Busse bis zu 20 000 Franken.</li> </ul> <p>4 Für alle Versicherten der Militärversicherung sind die gleichen Taxen zu berechnen.</p>			
<p><i>Art. 43 Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung</i></p>	<p><i>Art. 43 Abs. 1 Einleitungssatz</i></p>		

<p><sup>1</sup> Die Militärversicherung kann Der Bundesrat passt durch Verordnung die folgenden Renten dem vom Bundesamt für Statistik ermittelten Nominallohnindex vollständig an:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten der Versicherten, die das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht haben;</li> <li>b. die Renten der Ehegatten und Waisen der Verstorbenen, die im Zeitpunkt der Anpassung das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG noch nicht erreicht hätten.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Alle übrigen auf unbestimmte Zeit festgesetzten Renten sind dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vollständig anzupassen.</p> <p><sup>3</sup> Die Anpassung der Leistungen erfolgt durch Erhöhung oder Herabsetzung des der Rente zugrunde liegenden Jahresverdienstes. Sie erfolgt jeweils auf den gleichen Zeitpunkt wie die AHV/IV-Rentenanpassung.</p> <p><sup>4</sup> Der Bundesrat erlässt durch</p>	<p><sup>1</sup> Der Bundesrat passt durch Verordnung die folgenden Renten dem vom BFS ermittelten Nominallohnindex vollständig an.</p>		
---	--	--	--

Verordnung die näheren Bestimmungen, insbesondere über das zu berücksichtigende Spruchjahr und über die Anpassung von Zeitrenten und Neurenten.			
---	--	--	--

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Prio.swiss**



Marco Romano  
Leiter Gesundheitspolitik und Public Affairs



Axel Reichlmeier  
Projektleiter Gesundheitsökonomie